

Der Zweck der Tschudischen Familienlegende

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **49 (1938)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

6. Kapitel.

Der Zweck der Tschudischen Familienlegende.

Mit dem Nachweis der kühnsten Fälschung Gilg Tschudis fällt die Meinung Schultes, der Geschichtschreiber habe seine Falsifikate für sich nutzbar gemacht, er habe nicht allein falsche Banknoten hergestellt, sondern sie auch ausgegeben, dahin, wenn unter dieser Nutzbarmachung die fingierte kaiserliche Adelsbestätigung für die Tschudi von Glarus verstanden wird.¹⁾ In Wirklichkeit hat Tschudi von seinem Diplom Ferdinands I. niemals Gebrauch gemacht. In dem demokratischen Lande Glarus wäre er ohnehin auf wenig Verständnis dafür gestossen, schon eher auf Spott oder Unwillen, besonders wenn er sich vorher im täglichen Leben über den Wert des Adels ähnlich wie in seiner Chronik geäußert hätte, wo er auseinandersetzt, der Adel habe seinen Ursprung von Tugenden, nicht von Reichtum, Erbschaften oder Geschlechtern.²⁾ Keine Spur weist darauf hin, dass er ausserhalb seiner Schriften und jener im Zunamen „von Glarus“ liegenden Andeutung, die ja ganz harmlos aufgefasst werden konnte, seinen angeblichen alten Adel öffentlich hervorkehrte oder auf Grund desselben einen Vorteil in Anspruch zu nehmen suchte. Sein vermeintlicher jüngster Sohn Martin, der den Einsiedler Abt Joachim Eichhorn als „Edelknabe“ auf das Konzil in Trient begleitet haben soll, verdankt seine Existenz nur einem Missverständnis von Tschudis Biographen P. Ildephons Fuchs.³⁾ Dieser Martin, den Tschudi in seinen Briefen an Abt Joachim „minen Sun Marti“ nennt, war sein Schwiegersohn Martin Schorno, der jugendliche Gatte seiner jüngsten Tochter Anna. Einen „Edelknaben“ hatte also Gilg Tschudi nicht zum Sohn. Auch seine beiden „Klostertöchter“ waren nicht in adeligen Frauenstiften

1) Schulte, S. 9.

2) Chronik I, S. 102b.

3) Fuchs I, S. 99, 187 ff. Fuchs hat in dem von ihm publizierten Brief Gilg Tschudis an Abt Joachim v. Osterdienstag 1562 eine Stelle, die ihn über seinen Irrtum aufgeklärt hätte, nicht beachtet; es heisst hier: „Min Sun Marti well V. F. G. bevolchen haben vor übertrinken, vnd andrer unordnung gnädiglich ze warnen, dan so er sich flisst V. F. G. flissig zedienen, wirt er sinem Herr Vatter und mir grosses gefallen tun“. (Fuchs I, Nr. XXXV, S. 191.)

untergebracht, trotz der guten Beziehungen, die Gilg Tschudi z. B. zu Schännis hatte. Freilich war Ende 1549, als seine Tochter Küngolt in St. Catharinathal bei Diessenhofen eintrat, das Diplom vom 20. April 1559 der gewandten Feder ihres Vaters noch nicht entsprungen. Aber ein guter Teil der Familienlegende war schon ausgedacht und niedergeschrieben, nie aber hätte ihr behutsamer Schöpfer die Ausgeburt seiner Phantasie einer förmlichen Prüfung unterwerfen und nie den Anschein erwecken wollen, dass er selber Gewicht auf adeliges Herkommen lege.

Für sich persönlich hat Gilg Tschudi überhaupt mit seinen Erfindungen nichts gewollt. Allein seine Fälschungen waren auch nicht ein blosser Zeitvertreib, nicht die Spielerei eines gelehrten, aber adelsüchtigen Mannes, die man, wie Schulte meint, gelten lassen könnte, wenn er sie nicht dem Kaiser gegenüber benutzt hätte.⁴⁾ Was er wollte, enthüllt gerade das falsche Diplom am deutlichsten: sein Fabelwerk war als ein Erbe gedacht, das er den Nachfahren hinterliess. Ihnen sollten alle Vorteile, die der Adelsstand verschaffte, zukommen, darauf ist der ganze Inhalt des Diploms zugeschnitten, und diesem Gedanken dienten auch die übrigen Fälschungen zur Familiengeschichte. Der Geschichtskundige aus dem Tschudigeschlecht, der im 18. Jahrhundert einen Ueberblick über die Früchte der Legende gewonnen hatte, ohne ihren Charakter zu ahnen, der Camerarius Joh. Jakob Tschudi erkannte ihren Ursprung und Grund ganz richtig, als er die vermeintliche Bitte Gilg Tschudis um die Adelsbestätigung sehr realen Erwägungen zuschrieb. „Landammen Gilg Tschudi“, berichtet er, „benützte diese Gesandtschaft auch zum besten seiner Familie und seines Geschlechts, welches damals nit wenig aufblühte. Er wusste, dass der alte Adel in Deutschland, Frankreich, Italien etc. sonderlich in der katholischen Kirch gar beträchtliche Vorteile geniesst; weil nun die Vorsehung den einen seiner Geschlechtsverwandten dahinaus, den andern dorthin führen möchte, wo sich Anlässe darbieten, durch Vorweisung des Adelsstands sein Glück zu machen, mithin aber hier und dort die Hindernis im Weg stehen dürfte, die Tschudi haben sich nit allemal mit adelichen Weibern verehlicht, suchte er dem vorzubeugen.“⁵⁾

⁴⁾ Schulte, S. 57.

⁵⁾ Camer. Stammtafel IV, S. 1211.

Sein Ziel hat der geniale Fälscher vielleicht noch besser erreicht, als er selber träumte. Sehr lange ging es nicht und die Familie Tschudi nahm Besitz von dem Erbe, das ihr berühmtester Vertreter hinterliess. Schon am Ende des 16. Jahrhunderts sprach, wie erwähnt, Franz Guillimann in seinem schweizergeschichtlichen Werk von dem adeligen Geschlecht, dem Gilg Tschudi entsprossen sei, und einige Jahre später wurden in einem Heiratsvertrag, den die Vormünder des Johann Diebold von Waldkirch und der Anastasia Tschudi für ihre Mündel abschlossen, als Mitgift der Braut 2000 Gulden und eine „ihrem adeligen Stand“ entsprechende Aussteuer festgesetzt.⁶⁾ Im Laufe der Zeit wuchs der Nutzen des einzigartigen Erbes. Was sind doch auf Grund der Dokumente, die der Geschichtschreiber den Nachfahren zu beliebiger Nutzenanwendung hinterliess und die Phantasie und Eitelkeit weiter ausbauten, oft in höchst skrupelloser Weise, für glänzende Stammtafeln aufgestellt und damit die adeligen Stifte und Orden, in die der oder jener Tschudi eintreten wollte, getäuscht worden! Wie manche Tschudi haben an fremden Höfen nicht allein ihrer Tüchtigkeit, sondern auch ihres adeligen Herkommens wegen Ansehen und Würden erlangt! Wie eifrig war der letzte Tschudi-Herr auf Gräpplang für die Freiherrenwürde seines Geschlechtes besorgt, die dieses doch einzig und allein den Freiherren von Flums aus dem Tschudigeschlecht, dem luftigen Gebilde von Gilg Tschudis Gnaden, verdankte. Nur gerade den Erfolg, der dem Geschichtschreiber wohl am meisten am Herzen lag, hat das Schicksal nicht gewollt. Seinem eigenen Stamm ist seine Dichtung nicht zugute gekommen, der letzte männliche Spross desselben, sein Enkel Hans Rudolf, beschloss schon 1598 sein Leben.

Die Tatsache, dass Gilg Tschudi bei seinen Fälschungen keine unmittelbaren persönlichen Vorteile im Auge hatte, sondern dass er aus der unendlichen Mühe seiner Forschungen, aus der mächtigen Fülle seines Wissens, die ihm wohl Ruhm, aber keine irdischen Reichtümer einbrachten, ein Kapital schlug, das erst den Künftigen seines Geschlechtes Zinsen tragen sollte, diese Tatsache mag das vom gewöhnlichen moralischen Standpunkt aus gefällte Urteil über den Glarner Geschichtschreiber etwas mildern.

⁶⁾ A. Cartellieri, Zu Gilg Tschudis Leben, Anz. f. Schweiz. Gesch. N. F. 8, S. 174 f. Der Heiratsvertrag datiert vom 9. Juli 1606.

Wenn der feine Menschenkenner bei der Schöpfung seiner Familienlegende auf menschliche Schwächen baute, so hat er damit schliesslich niemandem geschadet. Diese Ueberlegung bedingte wohl auch seine eigene Einstellung zu seinen Erfindungen, aber noch ein anderes Moment war dabei massgebend. In der Chronik ergeht er sich einmal weitläufig und in scharfem Tadel über das Büchlein des Hieronymus Gebwiler, der das Geschlecht der Grafen von Habsburg von dem biblischen Patriarchen Noah ableitete, ebenso über das Werk des Saxo Grammaticus und besonders über Rüxners Turnierbuch, das zum Teil ein eitles unnützes Fabelgedicht sei, was er an vielen Beispielen zeigt.⁷⁾ Aber durchaus nicht den Fabeleien an und für sich gilt seine Entrüstung, nicht der Unwahrhaftigkeit, sondern der Torheit ihrer Erfinder, die ihren Lesern allzuviel Leichtgläubigkeit zumuteten und Dinge erzählten, die alle Kundigen als Märlein erkennen müssten. „Wann ein Fabel-Dichter die Welt betriegen will“, ruft er aus, „muss er etwas können, damit er dem Gedicht ein Schin, als ob es wahr, mache.“ In dieser Bemerkung liegt der Schlüssel zu seinem eigenen Tun und seiner Meinung davon. Können musste man etwas, wenn man erfinden wollte, und er konnte etwas.

Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus stellt sich die Sache freilich anders dar. Für den Vertreter der Wissenschaft ist Achtung vor der Wahrheit oberstes Gebot. Immer wird es im höchsten Grade bedauerlich bleiben, dass gerade der Mann, der von unstillbarem Forscherdrang erfüllt, als erster die Geschichte seines Vaterlandes auf wissenschaftlicher Grundlage aufbaute, den Sinn für die fundamentale Forderung, der ihm keineswegs abging, so häufig andern Trieben unterordnete. Dass solche dem wahren Freund der Wissenschaft fremden Triebe bei seiner Darstellung der Glarner Geschichte am kräftigsten wucherten, liegt in der Natur der Sache. Die Erschwerung des Eindringens in die mittelalterlichen Zustände unserer Heimat infolge gewisser Tendenzen, die ihren ersten Erforscher beherrschten, hat sich bis in die neueste Zeit geltend gemacht, denn Gilg Tschudi hat nicht bloss seiner Familie zuliebe gedichtet.

⁷⁾ Chronik I, S. 157 f.